

Vorbericht zum Haushaltsplan der Gemeinde Colbitz für das Haushaltsjahr 2020

1. Allgemeines

Nach § 1 Abs. 2 Ziffer 2 der Kommunalhaushaltsverordnung (KommHVO) des Landes Sachsen-Anhalt ist im Rahmen des Vorberichtes darzustellen, wie sich im Rahmen des Ergebnishaushaltes die wichtigsten Ertrags- und Aufwendungsarten, sowie im Finanzhaushalt die Einzahlungen und Auszahlungen entwickeln. Weiterhin ist die Entwicklung des Vermögens und der Schulden in den dem Haushaltsjahr vorangehenden Haushaltsjahren und im laufenden Haushaltsjahr darzustellen.

Im Haushaltsjahr 2014 wurde für die Gemeinde Colbitz erstmals ein doppischer Haushalt aufgestellt. Die entscheidende Neuerung gegenüber der bis zum Haushaltsjahr 2013 geltenden kameralen Haushaltsführung war der Schritt vom Geldverbrauchskonzept hin zum Ressourcenverbrauchskonzept. Bislang wurden im kommunalen Rechnungswesen lediglich die Ein- und Auszahlungen (Ist- Werte) und die Einnahmen und Ausgaben erfasst, d. h. die Erhöhungen und Verminderungen des Geldvermögens.

Somit stellen die Erträge und Aufwendungen, die zusätzlich zu den Ein- und Auszahlungen erfasst werden, die zentralen Steuerungsgrößen im kommunalen Finanzmanagement dar. Betrachtet werden somit die Veränderungen des kommunalen Eigenkapitals. So wird z. B. auch der vollständige Werteverzehr durch Abschreibungen offen gelegt und es werden bereits heute begründete, aber erst in Zukunft anfallende Auszahlungen durch Rückstellungen berücksichtigt. Mit der Entscheidung für die kommunale Doppik wird eine Grundsatzentscheidung für das kaufmännische Rechnungswesen als Referenzmodell getroffen, soweit die spezifischen Ziele und Aufgaben des Rechnungswesens der Gemeinden dem nicht entgegenstehen. Es erfolgt insoweit eine Orientierung am Handelsgesetzbuch (HGB) und an den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Das kommunale Haushaltsrecht stützt sich in Planung, Bewirtschaftung und Abschluss auf drei Bestandteile:

Ergebnishaushalt und die Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung ist angelehnt an die kaufmännische Gewinn- und Verlustrechnung. Als Planungsinstrument ist der Ergebnishaushalt wichtigster Bestandteil des Haushalts. Das in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresergebnis (Überschuss/Fehlbetrag) geht in die Bilanz ein und bildet die Veränderungen des Eigenkapitals der Gemeinde ab.

Bilanz und Jahresrechnungen

Die Bilanz ist ausschließlich Teil des Jahresabschlusses, eine Planungsbilanz gibt es nicht. Die Bilanz weist das Vermögen und dessen Finanzierung durch Eigen- und Fremdkapital nach. Sie ist als stichtagsbezogene Gegenüberstellung von Vermögen und Kapital das zentrale Element des doppelten Rechnungswesens.

Mit der erstmaligen Erstellung eines doppelten Haushaltsplans ist die Gemeinde Colbitz verpflichtet, eine entsprechende Eröffnungsbilanz zu erstellen. Die dafür notwendigen Bewertungen des Vermögens der Gemeinde Colbitz konnten im Jahr 2018 vollständig abgeschlossen werden.

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde zum Stichtag 01.01.2014 konnte dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde im Juli 2018 zur Prüfung vorgelegt werden und erhielt einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Gemäß § 114 i. V. m. § 120 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (KVG LSA) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 18.10.2018 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2014 beschlossen. Im weitergehenden Verfahren ist vorgesehen, die Jahresrechnungen der Haushaltsjahre 2014-2019 zeitnah zu erarbeiten und zur Prüfung vorzulegen.

Finanzhaushalt und Finanzrechnung

Der Finanzhaushalt dient der Planung und Darstellung der Finanzlage einer Kommune. Im Finanzhaushalt sind die gesamten Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit sowie aus Finanzierungstätigkeit auszuweisen. Der Liquiditätssaldo aus der Finanzrechnung bildet die Veränderungen des Bestands an liquiden Mitteln der Gemeinde in der Bilanz ab.

Für die nach § 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt an die Verbandsgemeinde übertragenen Aufgaben in den Bereichen Feuerwehr, Grundschule, Kindertagesstätte, Abwasserbeseitigung und Verbandsgemeindestraßen sind die diesbezüglich erforderlichen Mittel entsprechend im Verbandsgemeindehaushalt zu veranschlagen. Übersteigen die Gesamtaufwendungen der Verbandsgemeinde deren Gesamterträge, wird der ausgewiesene Fehlbetrag durch Umlagezahlung der Mitgliedsgemeinden gedeckt. Der hierfür anzuwendende Verteilerschlüssel wird für jedes Haushaltsjahr durch Beschluss des Verbandsgemeinderates zur Haushaltssatzung neu festgelegt, wobei als Grundlage für die Berechnung die Steuerkraft der einzelnen Mitgliedsgemeinden sowie die Erträge aus den Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG LSA) dienen.

2. Eckpunkte des Haushaltsplans 2020

2.1. Ergebnishaushalt

2.1.1. Erträge (ohne interne Leistungsverrechnung):

Bezeichnung	Plan 2019	Plan 2020
Steuern u. ähnliche Abgaben	2.318.100,00 €	2.383.100,00 €
Davon		
Grundsteuer A	22.100,00 €	22.000,00 €
Grundsteuer B	312.800,00 €	315.600,00 €
Gewerbesteuer	500.000,00 €	550.000,00 €
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	1.407.400,00 €	1.407.400,00 €
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	57.300,00 €	69.100,00 €
Hundesteuer	18.500,00 €	19.000,00 €
Zuwendungen und allg. Umlagen	599.900,00 €	492.500,00 €
Davon		
Schlüsselzuweisungen vom Land	578.800,00 €	472.600,00 €
Zuweisungen für laufende Zwecke v. gesetzlichen Sozialversicherungen	16.400,00 €	15.200,00 €
Zuweisungen für laufende Zwecke v. privaten Unternehmen	4.700,00 €	4.700,00 €
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	59.500,00 €	63.300,00 €
Davon		
Verwaltungsgebühren	1.000,00 €	1.000,00 €
Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	58.500,00 €	62.300,00 €
private Leistungsentgelte	118.400,00 €	117.700,00 €
Davon		
Erträge aus Mieten und Pachten	114.900,00 €	113.900,00 €
Erträge aus dem Verkauf von Vorräten	3.500,00 €	3.800,00 €
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	20.200,00 €	10.800,00 €
Davon		
Erträge aus Kostenerstattungen v. Gemeindeverbänden	18.700,00 €	6.000,00 €
Erträge aus Kostenerstattungen v. privaten Unternehmen	0,00 €	0,00 €
Erträge aus Kostenerstattungen übrige Bereiche	1.500,00 €	4.800,00 €
sonstige ordentliche Erträge	484.700,00 €	295.900,00 €
Davon		
Konzessionsabgaben	94.800,00 €	94.800,00 €
Erträge aus Auflösung von Sonderposten (Zuwendungen)	112.100,00 €	111.600,00 €
Erträge aus Auflösung von Beiträgen	84.000,00 €	86.200,00 €
Erträge aus Grundstücksveräußerungen (Nachzahlungen)	147.200,00 €	300,00 €
Säumnis- und Mahngebühren	46.600,00 €	3.000,00 €
Finanzerträge	35.500,00 €	35.500,00 €
Davon		
Guthabenzinsen	0,00 €	0,00 €
Erträge aus Gewinnanteilen verbundener Unternehmen	33.000,00 €	33.000,00 €
Sonstige Finanzerträge	2.500,00 €	2.500,00 €
Gesamt	3.636.300,00 €	3.398.800,00 €

Erläuterungen zu den Erträgen

Steuern und ähnliche Abgaben

Die Position „Steuern und ähnliche Abgaben“ umfasst im Haushaltsjahr 2020 insgesamt ein Volumen von **2.383.100,- €** und ist damit die stärkste Ertragsart im gemeindlichen Haushalt. Im Vergleich zum Vorjahr ist somit erneut eine Ertragssteigerung um 65.000,- € zu verzeichnen. Ursächlich hierfür sind, wie auch schon im Vorjahr, insbesondere die aufgrund der konjunkturellen Entwicklung und des damit verbundenen überdurchschnittlichen Aufkommens im Jahr 2020 um 50.000,- € höher veranschlagten Erträge aus Gewerbesteuern, wobei davon auszugehen ist, dass sich dieser positive Trend auch in den Folgejahren weiter fortsetzt. Somit weist die mittelfristige Finanzplanung für den Finanzplanungszeitraum stabile, kontinuierlich steigende Erträge bei den Gewerbesteuerzahlungen aus.

Weiterhin hat die im Vorjahr beschlossene Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B sowohl in 2020 als auch in den Folgejahren entsprechende positive Auswirkungen auf die gemeindlichen Steuererträge.

Waren in den zurückliegenden Jahren stetig ansteigende Erträge bei den Gemeindeanteilen an der Einkommenssteuer zu verzeichnen, weist der diesbezügliche Haushaltsansatz für 2020 im Vergleich zum Vorjahr einen identischen Betrag aus und weicht damit erheblich von der mittelfristigen Finanzplanung in 2019 ab. Ursächlich hierfür ist die jüngst im Oktober 2019 vorgenommene Steuerschätzung in Bezug auf die zu erwartenden Steuereinnahmen der Gemeinden für die Jahre 2019 bis 2024. Dabei wurden die ursprünglich erstellten Prognosen nach unten korrigiert.

Auf der Grundlage des Erlasses des Ministeriums für Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt (MF LSA) vom 12. November 2019 mit der Ausweisung der Orientierungsdaten für die Haushaltsplanung der Kommunen für 2020, wurden die entsprechenden Planansätze nunmehr den neuen Gegebenheiten angepasst.

Anhand der in diesem Erlass ausgewiesenen Steuerprognose in Verbindung mit den ab 2018 geltenden Schlüsselzahlen für die Gemeinde Colbitz ist ab 2021 in den Jahren der mittelfristigen Finanzplanung wieder mit einem jährlichen Ertragsanstieg zwischen 60.000,- € und 80.000,- € zu rechnen.

In Bezug auf die Summe der gemeindlichen Steuererträge wird im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung bis 2024 mit einem stetigen Anstieg gerechnet.

Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Bei der Haushaltsposition „Zuwendungen und allgemeine Umlagen“ kommt es bei den Schlüsselzuweisungen vom Land in Höhe von **472.600,- €** im Vergleich zum Vorjahr erneut zu erheblichen Mindererträgen in Höhe von 106.200,- €, wobei sich anhand der Berechnungen für die mittelfristige Finanzplanung (bis auf 2022) abzeichnet, dass sich diese Entwicklung auch in den Folgejahren fortsetzt. Ausschlaggebend hierfür ist der auf der Grundlage des Finanzausgleichsgesetzes bestehende enge Zusammenhang zwischen der Höhe der Schlüsselzuweisungen und der eigenen Steuerkraft der Gemeinde. Die im Vorfeld erwähnte erwartete

Steigerung bei den Steuererträgen hat somit zur Folge, dass die Gemeinde in der Lage ist, einen größeren Teil des für die Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen gemeindlichen Aufgaben erforderlichen Finanzmittelbedarfs aus eigenen Erträgen abzudecken. Da mit den Schlüsselzuweisungen im Wesentlichen die Lücke zwischen der berechneten Bedarfsmesszahl und der Steuerkraftzahl der Gemeinde geschlossen werden soll, ergibt sich somit zwangsläufig im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung ein zu erwartender Rückgang bei den Erträgen aus Schlüsselzuweisungen. Einen nicht zu vernachlässigenden Faktor bildet derzeit auch der stetige Rückgang der Einwohnerzahlen als ein wesentliches Kriterium bei der Berechnung der Bedarfsmesszahl. Um dieser demographischen Entwicklung entgegenzuwirken sollte es Ziel jeder Gemeinde insbesondere im ländlichen Bereich sein, ihre Haushaltswirtschaft so auszurichten, dass den Einwohnern ein attraktives Wohnumfeld geboten werden kann.

Bei der Haushaltsposition Zuschüsse für laufende Zwecke von gesetzlichen Sozialversicherungen handelt es sich um eine Personalkostenerstattung im Rahmen einer Maßnahme zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsmarkt nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II, § 16i Abs. 1. Mit den geplanten Erträgen in Höhe von 15.200,- € werden die im Rahmen der Fördermaßnahme anfallenden Personalkosten für 2020 in voller Höhe abgedeckt.

Bei den ausgewiesenen Zuschüssen für laufende Zwecke von privaten Unternehmen in Höhe von 4.700,- € handelt es sich um eine jährliche Zuwendung bzw. Spenden für den Museumshof sowie für die Durchführung von Volks- und Heimatfesten.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Die Gesamterträge aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten werden mit **63.300,- €** veranschlagt und liegen somit um 3.800,- € über den im Vorjahr geplanten Erträgen. Diese setzen sich hauptsächlich aus den Verwaltungsgebühren in Höhe von 1.000,- € und Benutzungsgebühren für kommunale Einrichtungen bzw. Erträge im Rahmen der Durchführung von Heimatfesten in Höhe von insgesamt 62.300,- € zusammen und stellen sich wie folgt dar:

Bezeichnung	Plan 2019	Plan 2020
Verwaltungsgebühren	1.000,00 €	1.000,00 €
Benutzungsgebühren Museumshof	200,00 €	200,00 €
Erträge Heidefest (Eintrittsgelder u. Standgebühren)	36.700,00 €	38.000,00 €
Erträge Weihnachtsmarkt	1.800,00 €	1.500,00 €
Erträge Brunnenfest	500,00 €	500,00 €
Benutzungsgebühren Sporthalle	5.300,00 €	5.300,00 €
Benutzungsgebühren Sportlerklause (Betriebskosten)	7.200,00 €	7.200,00 €
Benutzungsgebühren Bürgerhaus Lindhorst	500,00 €	400,00 €
Gebühren für Werbeaufsteller	800,00 €	1.000,00 €
Gebühren für Straßenreinigung	2.000,00 €	2.000,00 €
Friedhofsgebühren/ Wassergeld	1.500,00 €	2.500,00 €
Gebühren für Containerstellplätze	2.000,00 €	3.700,00 €
Gesamt	59.500,00 €	63.300,00 €

Privatrechtliche Leistungsentgelte

Die Erträge aus privatrechtlichen Leistungsentgelten setzen sich vorrangig aus Mieten und Pachten sowie aus dem Verkauf von Vorräten zusammen und stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

Bezeichnung	Plan 2019	Plan 2020
Mieterträge Ladenzeile/ Pachten Wochenendgr.. u. Landw.	70.000,00 €	72.800,00 €
Vermietung Büroräume Teichstr.	600,00 €	600,00 €
Erlöse Forstbetriebsgemeinschaft	3.500,00 €	3.800,00 €
Miete (einschl. Nebenkostenerst.) Volkshaus „Alter Krug“	16.800,00 €	13.000,00 €
Miete für Jugend- und Sportzentrum	25.000,00 €	25.000,00 €
Miete für kommunale Wohnungen	2.400,00 €	2.400,00 €
Pacht f. Nutzung Museumshof (gärtnerische Nutzung Bufdis)	100,00 €	100,00 €
Gesamt	118.400,00 €	117.700,00 €

Im Vergleich zum Vorjahr wird bei den Erträgen aus privat-rechtlichen Leistungsentgelten von einem leichten Rückgang ausgegangen. In Summe werden in diesem Bereich Mindererträge in Höhe von 700,- € im Vergleich zum Vorjahr erwartet. Betrachtet man die hierbei zu berücksichtigenden einzelnen Produktsachkonten werden zu erwartende Mindererträge, wie z. B. bei den Mieteinnahmen für das Volkshaus, durch Mehrerträge auf anderen Positionen, wie bei den Miet- und Pachteinahmen für die Ladenzeile, die Wochenendgrundstücke und landwirtschaftliche Nutzflächen weitestgehend kompensiert.

Kostenerstattungen u. Kostenumlagen

Bei den Erträgen aus Kostenerstattungen in Höhe von insgesamt **10.800,- €** handelt es sich um die Erstattung von Gutachterkosten im Bereich des Grundstücks- und Gebäudemanagements in Höhe von 1.800,-€ und um Kostenerstattungen der Verbandsgemeinde in Höhe von 6.000,- €. Diese setzen sich zusammen aus anteiligen Betriebskosten für die Mitnutzung des Gemeindehauses Teichstraße 1 sowie aus den Erstattungen der Kfz. Versicherung für die Fahrzeuge der OFW Colbitz und der OFW Lindhorst.

Erstmalig wurden in den Haushaltsplan ab 2020 im Produktbereich Friedhof Erträge aus der Erstattung verauslagter Kosten für die Anbringung von Namenstafeln am Gedenkstein des teilanonymen Grabfeldes auf dem Friedhof im Ortsteil Lindhorst in Höhe von 3.000,- € veranschlagt. Die sich hieraus für die Gemeinde ergebenden Aufwendungen werden somit vollumfänglich ausgeglichen.

Sonstige ordentliche Erträge

Insgesamt werden sonstige ordentliche Erträge in Höhe von **296.900,- €** erwartet. Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich somit ein erheblicher Rückgang in diesem Ertragsbereich in Höhe von 187.800,- (Haushaltsjahr 2019 = 484.700,- €).

Diesbezüglich ist anzumerken, dass der überdurchschnittlich hohe Aufwuchs in 2019 aus der einmaligen Veranschlagung von Erträgen aus der Veräußerung von kommunalen Grundstücken resultierte. Grundlage war eine Kaufpreisnachzahlung für die im Rahmen eines Kaufvertrages aus dem Jahr 2011 als Ausgleichsflächen im Zuge des Baus eines Teilstückes der BAB 14 in der Gemarkung Colbitz veräußerten gemeindeeigenen Grundstücke. Aus einem nachträglich erstellten und entsprechend anerkannten Gutachten ging hervor, dass der zum damaligen Zeitpunkt gezahlte Kaufpreis erheblich unter dem tatsächlichen Wert lag. Da die betreffenden Grundstücke nicht mehr im Eigentum der Gemeinde standen, können die Zahlung keinem Vermögensgegenstand bzw. Grundstück mehr zugeordnet werden und war somit ertragswirksam im Ergebnishaushalt bei den sonstigen ordentlichen Erträgen auszuweisen.

Mit der Erfassung und Bewertung des gemeindlichen Vermögens besteht im Rahmen der Anlagenbuchhaltung die Möglichkeit, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten wie z. B. Fördermittel, Zuwendungen und Beiträge zu veranschlagen und damit der haushaltsmäßigen Belastung aus der Veranschlagung der Aufwendungen für Abschreibungen teilweise entgegenzuwirken.

Auf der Grundlage der diesbezüglich mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz vorgenommenen Bewertung der gemeindlichen Anlagegüter werden die ermittelten Werte, bzw. Zu- oder Abgänge im Rahmen der Anlagenbuchführung fortgeschrieben, für jedes Haushaltsjahr neu ermittelt und entsprechend im Haushalt veranschlagt.

Im Umkehrschluss werden durch diese vorgenommenen veränderten Bewertungen natürlich auch die sich aus den Abschreibungen ergebenden Aufwendungen angepasst.

Weitere dieser Ertragsart zuzuordnenden Zahlungen ergeben sich aus Konzessionsabgaben. Dabei werden mit 94.800,- € identische Erträge wie im Vorjahr erwartet.

Aufgrund der Erfahrungswerte der letzten Jahre ergeben sich jährlich Zahlungen aus Säumnis- und Mahngebühren, so dass diesbezüglich ein Ertrag in Höhe von 3.000,- € veranschlagt wurde. Die an dieser Stelle im Vorjahr in überdurchschnittlicher Höhe mit 46.600,- € veranschlagten Erträge stehen im Zusammenhang mit den bereits im Vorfeld erläuterten Erträgen aus Kaufpreisnachzahlungen, welche lediglich das Haushaltsjahr 2019 betrafen.

Finanzerträge

Hinsichtlich der Finanzerträge sind wie im Vorjahr lediglich die Erträge aus Gewinnanteilen bei verbundenen Unternehmen und Beteiligungen (Kowisa) und sonstige Finanzerträge (Verzinsung v. Steuernachforderungen) i. H. v. insgesamt **35.500,- €** zu erwarten.

Bei der abschließenden Betrachtung der zusammengefassten erwarteten Erträge für das Haushaltsjahr 2020 ist festzustellen, dass vor allem die positive konjunkturelle Entwicklung in der Region zu einer anhaltend stabilen Ertragslage im Haushalt der Gemeinde Colbitz führt.

Auch im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung ist zu erkennen, dass die Gemeinde in der Lage ist, die zu erwartenden ansteigenden Aufwendungen, mit Ausnahme des Haushaltsjahres 2021, durch entsprechende Erträge zu decken. Es ist davon auszugehen, dass den haushaltsrechtlichen Anforderungen gemäß § 98 Abs. 3 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes

Sachsen- Anhalt in jedem Jahr innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung Rechnung getragen werden kann. Dabei kann das ausgewiesene Defizit im Ergebnis 2021 im Finanzplanungszeitraum durch entsprechende Überschüsse sowohl in den Vorjahren als auch im Folgejahr umgehend ausgeglichen werden.

2.1.2 Aufwendungen (Ohne interne Leistungsverrechnung)

Aufwendungen als normierte Rechnungsgröße entsprechen dem bewerteten Verzehr von Wirtschaftsgütern in einer bestimmten Periode und stellen sich im Haushaltsplan 2020 wie folgt dar:

Bezeichnung	Plan 2019	Plan 2020
Personalaufwendungen	384.000,00 €	382.800,00 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	459.900,00 €	452.700,00 €
Bilanzielle Abschreibungen	444.100,00 €	402.000,00 €
Transferaufwendungen, Umlagen	2.156.700,00 €	1.980.800,00 €
Zinsen und sonstige Aufwendungen	41.900,00 €	35.000,00 €
sonstige ordentliche Aufwendungen	109.000,00 €	130.300,00 €
Gesamt	3.579.200,00 €	3.383.600,00 €

Erläuterungen zu den Aufwendungen

Personalaufwendungen

Im Bereich der **Personalaufwendungen** kommt es, beim Vergleich mit dem Vorjahresansatz (384.000,- €), trotz der Einberechnung einer Lohnsteigerungen unter Berücksichtigung der im derzeit geltenden Tarifvertrages festgesetzten Prozentpunkte von 1,06 % ab dem 01.03.2020 für Bedienstete im öffentlichen Dienst, zu einem wenn auch geringfügigen Rückgang auf 382.800,00 €. Ursächlich hierfür sind vorgenommene Umstrukturierungsmaßnahmen (1 AN Wechsel von Gemeinde zur Verbandsgemeinde).

Der überwiegende Teil der Personalkosten entfällt mit 338.500,- € auf den Bereich des Betriebshofes.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Hier werden alle anfallenden **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** wie Energie, Wasser, Abwasser, Heizkosten , Müll- und Reinigungskosten sowie die Kosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der kommunalen Grundstücke, Gebäude, Außenanlagen und des kommunalen Vermögens, die Haltung von Fahrzeugen, die Unterhaltung v. Maschinen, die Unterhaltung v. Betriebs- und Geschäftsausstattungen, der Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern und Vorräten sowie sonstige Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen mit insgesamt **452.700,- €** erfasst. Im Vergleich mit den Planansätzen des Haushaltsjahres 2019

kommt es in diesem Bereich zu einem vergleichsweise geringfügigen Rückgang der Aufwendungen um **7.200,- €**.

Diese Minderaufwendungen ergeben sich in erster Linie aus verminderten Haushaltsansätzen für die Unterhaltung der kommunalen Grundstücke, baulichen Anlagen sowie des sonstigen unbeweglichen Vermögens. Der Grund hierfür liegt weniger in einem verminderten Bedarf, sondern vielmehr darin, dass die zu erwartenden Mehrkosten im Rahmen der Grundstücksbewirtschaftung im Interesse des Haushaltsausgleichs weitestgehend kompensiert werden mussten.

Schwerpunktmäßig soll im Unterhaltungsbereich der weiterhin bestehende Reparaturstau bei den kommunalen Straßen (Plan 2020 80.000,- €) abgebaut sowie eine Sanierung des kommunalen Baumbestandes (Plan 2020 40.000,- €) vorgenommen werden.

Bei den Aufwendungen für die **Bewirtschaftung** der kommunalen Gebäude und Einrichtungen (Mieten, Heizkosten, Energie, Wasser/Abwasser, Reinigungs- und Müllgebühren, Gebäude- und Inventarversicherungen sowie für die Gebäudesicherung) haben sich die Haushaltsansätze in Summe im Vergleich zum Vorjahr von 189.900,- € in 2019 auf 196.400,- € in 2020 erhöht, wobei diese Steigerung weniger erhöhten Verbräuchen sondern vorrangig einem zu erwartenden Preissteig geschuldet ist.

Wie bereits erstmalig in 2018 wurde die bisherige Haushaltsposition **Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens** entsprechend den neuen Festlegungen zum Kontenrahmenplan in 2 Produktsachkonten aufgesplittet. Dabei sind die Aufwendungen für den Erwerb beweglicher Wirtschaftsgüter (Geräte und Ausstattungen unter 150,- € Netto) i. H. v. **4.100,- €** sowie für deren Reparatur und Wartung i. H. v. **4.400,- €** gesondert auszuweisen. Im Vergleich zum Vorjahr ist bei dieser Aufwandsart in Summe ein Rückgang um 1.100,- € zu verzeichnen.

Die **Aufwendungen für die Unterhaltung von Fahrzeugen** wurden in Anlehnung an den Vorjahresansatz erneut mit 20.000,- € veranschlagt.

Bei den **besonderen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen** wurden in Summe Aufwendungen in Höhe von 10.700,- € veranschlagt. Hierbei handelt es sich u. a. um die Kosten für die Pflege der Internetseite der Gemeinde Colbitz sowie die Aufwendungen im Rahmen der Partnerschaft mit der Stadt Altdorf und der Patenkompanie der Gefechtsübungszentrums Colbitz- Letzlinger Heide bestritten. Die Erhöhung des Ansatzes im Vergleich zum Vorjahr resultiert aus geplanten Zuwendungen für die Ortsfeuerwehren (z. B. Unterstützung bei der Ausgestaltung von Kameradschafts-abenden) in Höhe von 1000,- €. Darüber hinaus wurden zusätzliche Aufwendungen im Bereich des Friedhofwesens in Höhe von 3.000,- € für die Beschaffung von Namenstafeln für den Gedenkstein des teilanonymen Grabfeldes auf den Friedhof im Ortsteil Lindhorst veranschlagt. Hierzu ist jedoch anzumerken, dass diese Kosten zu 100 % durch die Angehörigen der Verstorbenen erstattet werden (siehe hierzu auch Ausführungen auf Seite 8 zu Erträgen aus Kostenerstattungen/ Kostenumlagen).

Bei den **Sachausgaben für kulturelle Veranstaltungen** in Höhe von 47.000,- € handelt es sich um die Kosten für die Ausgestaltung der jährlich von der Gemeinde organisierten Heimatfeste. Bei der Bemessung des Planansatzes wurde sich weitestgehend an den Vorjahresergebnissen orientiert.

Weiterhin sind für den **Erwerb bzw. Verbrauch von Vorräten** (u. a. Saat- und Pflanzgut, Düngemittel sowie Austausch von Spielsand auf den öffentlichen Spielplätzen) insgesamt, wie auch schon in 2019, Aufwendungen i. H. v. von 2.700,- € vorgesehen.

Bilanzielle Abschreibungen

Die Abschreibungen des gemeindlichen Vermögens, wie Gebäude, Infrastrukturvermögen, Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge usw. sind als Aufwand darzustellen. Hierbei sind Anschaffungs- und Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu mindern.

Dieses erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die wirtschaftliche Nutzungsdauer (lineare Abschreibung). Der Gesamtaufwand für die Abschreibungen wurde für 2020 mit insgesamt **402.100,- €** berechnet.

Wie bereits im Rahmen der Ausführungen auf den Seiten 8 und 9 dieses Berichtes zu den sonstigen ordentlichen Erträgen, insbesondere im Zusammenhang mit den veränderten Haushaltsansätzen bei der Auflösung von Sonderposten erläutert, werden auf der Grundlage der diesbezüglich mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz vorgenommenen Bewertung der gemeindlichen Anlagegüter die ermittelten Werte, bzw. Zu- oder Abgänge im Rahmen der Anlagenbuchführung fortgeschrieben und für jedes Haushaltsjahr neu ermittelt und entsprechend im Haushalt veranschlagt.

Im Vergleich zum Vorjahresansatz reduzieren sich in 2020 die zu veranschlagenden Aufwendungen aus bilanziellen Abschreibungen um 42.100,- €. Grund hierfür ist der Ablauf der festgesetzten Nutzungsdauer für den Schulkomplex in der Gemeinde Colbitz, wonach ab 2020 keine weiteren Abschreibungen hierfür zu bilden sind.

Diesbezüglich ist jedoch anzumerken, dass zwischenzeitlich getätigte Investitionen in deren Folge neues Anlagevermögen geschaffen wurde, wieder erhöhte Aufwendungen aus Abschreibungen hervorrufen.

Transferaufwendungen / Umlagen

Diese Aufwandsposition stellt sich im Haushaltsjahr 2020 mit einem Gesamtumfang von **1.980.800,- €** dar und ist somit, wie auch im Vorjahr, der größte Aufwandsposten im gemeindlichen Haushalt. Diese setzen sich im Wesentlichen aus den Umlagezahlungen für Gewerbesteuer-, Kreis- und Verbandsgemeindeumlage sowie aus Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zusammen. Insgesamt kommt es in diesem Bereich im Haushaltsjahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr zu einer erheblichen **Aufwandsminderung um 175.900,- €**.

Bei den Aufwendungen für Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände wurden für 2020, wie auch schon im Vorjahr, lediglich 200,- € veranschlagt. Mit diesem Betrag beteiligt sich die Gemeinde finanziell am jährlich stattfindenden Musikprojekt in der Gemeinde Loitsche- Heinrichsberg.

Hinsichtlich der Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche wurden die entsprechenden Aufwendungen im Jahr 2020 auf 6.500,- € festgesetzt. Dieser Ansatz beinhaltet den vertraglich vereinbarten Zuschuss an den Lindhorster Kulturverein für die Bewirtschaftung des Bürgerhauses in Höhe von 2.400,- € sowie einen Zuschuss zur Unterstützung der Arbeit der ortsansässigen Vereine in Höhe von 1.700,- €. Um eine mögliche Betreibung des Volkshauses im OT Colbitz durch Dritte zu fördern, wurde hier ebenfalls vorerst ein Zuschuss i. H. v. 2400,- im Haushaltsplan verankert.

Bezüglich des Haushaltsansatzes bei der Unterstützung der ortsansässigen Vereine ist anzumerken, dass entsprechend der Festlegung des Gemeinderates im Rahmen der 1. Beratung zum Haushaltsplanes 2017 am 22.12.2016 die Höhe der Zuschüsse mit 10 v. H. des erwarteten Überschusses beim ordentlichen Jahresergebnis veranschlagt wurde.

Die Berechnung der Gewerbesteuerumlage basiert auf den voraussichtlich zu erwartenden Erträgen aus Gewerbesteuern in 2020 und ist somit in Höhe von **64.400,- €** zu veranschlagen.

Bei der Veranschlagung der Kreisumlage und Verbandsgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2020 wurde, entsprechend der gesetzlichen Vorgaben, die Höhe der zu zahlenden Umlagen nach der Steuerkraft der Gemeinde aus dem Jahr 2018 und der Höhe der Schlüsselzuweisungen für 2019 nach dem FAG, in Verbindung mit den Beschlüssen des Kreistages und des Verbandsgemeinderates in Bezug auf die anzuwendenden Hebesätze berechnet. Um den dabei auftretenden Verschiebungen, insbesondere durch die Zugrundelegung der Steuerkraft des Vor-vorjahres entgegenzuwirken, wurde, wie auch schon im Vorjahr, bei der Erstellung des Haushaltsplanes für 2020 mit der Bildung bzw. Ausweisung von FAG-Rückstellungen gearbeitet. Dabei wird jedoch nur die zu erwartende Differenz und nicht der Gesamtbetrag als Verrechnung aus Rückstellungen ausgewiesen. Auf diese Weise besteht die Möglichkeit, starke Schwankungen bzw. abzusehende zusätzliche Belastungen in den Folgejahren durch entsprechende Zuführungen an FAG-Rückstellungen abzumildern. Dabei werden Rückstellungen in Höhe der im übernächsten Jahr zu erwartenden Umlagezahlungen gebildet. Die im laufenden Haushaltsjahr tatsächlich anfallenden Umlagebeträge werden über die Verrechnung der im Vor-vorjahr gebildeten Rückstellungen ausgeglichen. Durch die Auflösung der in 2018 zu bildenden Rückstellungen ergibt sich für 2020 eine Entlastung für den Ergebnishaushalt in Höhe von 113.200,- €.

Aufgrund des derzeitigen Erkenntnisstandes ist die in 2020 zu zahlende Kreisumlage für die Gemeinde Colbitz mit **1.143.300,- €** zu veranschlagen. Damit ergibt sich im Vergleich zum Vorjahresansatz eine erhebliche Steigerung in Höhe von 48.500,- €. Ursächlich hierfür ist die im Vergleich zum Vorjahr zugrunde zu legende erneut gestiegene Steuerkraft der Gemeinde aus 2018. Durch Beschluss des Kreistages des Landkreises Börde vom 11.12.2019 wurde sowohl bei der Steuerkraft als auch bei den Schlüsselzuweisungen ein Hebesatz von 39,15 % festgesetzt, was im Vergleich zum Vorjahr einer Senkung um 0,95 Prozentpunkte entspricht.

Die allg. Umlage an die Verbandsgemeinde wurde für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von **879.600,- €** veranschlagt. Damit kommt es im Vergleich zum Vorjahr zu einer erheblichen Aufwandsminderung i. H. v. 379.300,- €.

Diese Entwicklung hat verschiedene Ursachen. Den Schwerpunkt dabei bildete die für die Umlageberechnung zugrunde zulegende im Vergleich zum Vorjahr stark angestiegene Gesamtsteuerkraft aller Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde. Lag diese im Vorjahr noch bei insgesamt 8.648.986,- €, so konnte für die Haushaltsplanung 2020 eine Steuerkraft i. H. v. 14.641.285,- € als Planungsgröße angesetzt werden. Ebenso waren erhöhte Schlüsselzuweisungen von insgesamt 2.598.132,- € (Vorjahr 1.687.334,- €) zu berücksichtigen.

Mussten die im Vorjahr aufgrund der rückläufigen Gesamtsteuerkraft anzusetzenden Hebesätze sowohl auf die Steuerkraft als auch auf die Schlüsselzuweisungen erheblich bis auf 46,111 % angehoben werden, was für die Gemeinde Colbitz zu überdurchschnittlich hohen Umlagezahlungen führte, so ergibt sich für 2020 auf dieser Aufwandsposition erfreulicher Weise mit der vorgenannten Aufwandsminderung um 379.300,- € eine merkbliche Entspannung.

Unter Anwendung der vorgenannten Ausgangswerte für die Umlageberechnung ergibt sich ein Hebesatz sowohl auf die Steuerkraft als auf die Schlüsselzuweisungen in Höhe von 30,122 %.

In Bezug auf die weitere Entwicklung der Transferaufwendungen sei an dieser Stelle angemerkt, dass insbesondere die auf der Grundlage des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) zu zahlenden Umlagen im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum, nicht zuletzt durch die weiter steigende Steuerkraft der Gemeinde, auch zukünftig auf einem hohen Niveau zu erwarten sind. Aufgrund vorläufiger Berechnungen in Bezug auf die für das Haushaltsjahr 2021 zugrunde zulegende Gesamtsteuerkraft der Mitgliedsgemeinden aus 2019 ist davon auszugehen, dass ein erneuter Rückgang bei den Gewerbesteuerereinnahmen zwischenzeitlich nochmals zu merklichen Umlageerhöhungen für einzelne Gemeinden führen kann. Dieses ist auch der Grund dafür, dass im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung zum Haushaltsplan 2020 für 2021 der Haushaltsausgleich nicht erreicht wird, wobei der ausgewiesene Fehlbetrag über das Ergebnis im Folgejahr umgehend abgedeckt werden kann.

Zusammenfassend kann davon ausgegangen werden, dass die Gemeinde trotz der steigenden Belastungen auch in den Folgejahren in der Lage ist, ihre Haushaltswirtschaft so auszurichten, dass den gesetzlichen Anforderungen Rechnung getragen wird.

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Unter der Aufwandsposition Zinsaufwendungen an Kreditinstitute wurde ein Planansatz von insgesamt **35.000,- €** veranschlagt.

Damit kommt es im Vergleich zum Vorjahr, bedingt durch die kontinuierliche Tilgung zu einer Senkung des Aufwandes um **5.500,- €**. Die Gesamtaufwendungen setzen sich ausschließlich aus den Zinszahlungen an Kreditinstitute zusammen.

Nach Auslaufen der Stundungsvereinbarung mit dem WWAZ war im Haushaltsjahr 2019 die letzte Zinsrate zu zahlen, so dass diesbezüglich ab 2020 keine weiteren Aufwendungen aus Zinszahlungen bei den sonstigen Finanzaufwendungen zu veranschlagen sind.

Sonstige ordentliche Aufwendungen

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen umfassen insgesamt **130.300,- €** und liegen damit um 21.300,- € erheblich über denen des Vorjahres. In dieser Position sind die Kosten für Aufwandsentschädigungen, für Geschäftsaufwendungen, Bürobedarf, Bücher u. Zeitschriften, Post u. Fernmeldegebühren, Dienstreisen, Sachverständigenkosten, Erstattungen von Aufwendungen an Dritte und sonstige Geschäftsaufwendungen zusammengefasst.

Die Ursache für diese Mehraufwendungen sind schwerpunktmäßig bei den Sachverständigen- Gerichts- und ähnlichen Kosten sowie bei den Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an Gemeinden und Gemeindeverbände zu suchen. Dabei machte es sich zum einen erforderlich, Aufwendungen für zusätzliche Planungsleistungen zur Anpassung der Bebauungspläne der Gemeinde nach § 13b in einem Umfang von 16.000,- € in den Haushaltsplan aufzunehmen. Weitere Mehrkosten ergeben sich aus dem bereits in den vorangegangenen Ausführungen zu den Personalkosten angesprochenen Arbeitnehmerwechsel zur Verbandsgemeinde. Diesbezüglich ist jedoch anzumerken, dass es sich hierbei lediglich um eine Verschiebung der Aufwendungen von den Personalkosten zu den Erstattungen ohne Auswirkungen auf das Ergebnis handelt.

In Bezug auf die bei sonstigen ordentlichen Aufwendungen veranschlagten Erstattungen für Aufwendungen von Dritten an übrige Bereiche in Höhe von **200.000,- €** ist anzumerken, dass es sich hierbei um den noch offenen Rest des Planansatzes aus 2018 in Höhe von 318.700,- € für zu erwartende nachträgliche Erstattung von Überzahlungen bei den Erschließungsbeiträgen für die Verkehrsanlage im Baugebiet Lindhorst handelt. Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz für die Gemeinde Colbitz wurde hierfür eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet, so dass sich dieser zusätzliche Aufwand ergebnisneutral gestaltet. Zu beachten ist jedoch, dass diese zusätzliche Auszahlung im Finanzhaushalt in voller Höhe einfließt und entsprechend über den Finanzmittelbestand abzudecken ist.

Jahresergebnis 2020

Anhand der im Ergebnishaushalt für 2020 geplanten Erträge und Aufwendungen ergibt sich in der Aufrechnung für das Haushaltsjahr im ordentlichen Jahresergebnis ein **Überschuss in Höhe von 15.200,- €**. Damit wird der gesetzlichen Forderung nach § 98 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt, die Aufwendungen durch Erträge im Ergebnishaushalt mindestens auszugleichen, vollumfänglich entsprochen.

Um auch in den Folgejahren den gesetzlichen Anforderungen des kommunalen Haushaltsrechts entsprechen zu können, macht es sich jedoch auch erforderlich zu analysieren, wie die seitens der Gemeinde beeinflussbaren Aufwendungen weiter gesenkt und zusätzliche Erträge erschlossen werden können.

Anhand der in der mittelfristigen Finanzplanung ausgewiesenen Entwicklung der finanziellen Leistungsfähigkeit ist abzuleiten, dass die Gemeinde Colbitz auch künftig in der Lage ist, auf der Grundlage ihrer eigenen Finanzkraft die ihr obliegenden Aufgaben umfassend zu erfüllen.

Wie sich das Jahresergebnis im Haushalt der Gemeinde Colbitz in den Folgejahren planmäßig weiter entwickelt, ist anhand der diesem Bericht als **Anlage 1** beigefügten Übersicht zu Entwicklung der vorläufigen Jahresergebnisse im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum zu ersehen.

3. Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt gibt durch die zusammenfassende Darstellung aller geplanten Einzahlungen und Auszahlungen einen wichtigen Überblick über die tatsächliche finanzielle Lage der Gemeinde Colbitz. Er wird in Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, Zins- und sonstige Finanzausgaben und Zahlungen aus Investitionstätigkeit aufgeteilt.

Die Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit wurden bereits im Ergebnishaushalt weitgehend erläutert, soweit sie Erträge und Aufwendungen darstellen.

Mit Beginn des Haushaltsjahres 2020 wurde für die Gemeinde Colbitz auf der Grundlage der zusammengefassten Saldenbestände auf den Gemeindepunkten ein **Zahlungsmittelbestand zum 01.01.2019 in Höhe von 1.379.445,47 €** ermittelt und zur Darstellung der finanziellen Lage der Gemeinde zum Jahresende eingestellt.

3.1. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 2020

Die Investitionen für 2020 sind in den einzelnen Teilfinanzhaushalten gesondert ausgewiesen. In den Teilfinanzplänen B – Planung einzelner Investitionen und Investitionsmaßnahmen - sind Investitionsart und Investitionsumfang im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum dargestellt.

Im Einzelnen sind im Haushaltsjahr 2020 folgende Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen vorgesehen:

Auszahlungen für Investitionen	in €
Erwerb technische Ausstattung für Betriebshof	6.700,-
Gemeindeanteil ländlicher Wegebau	13.000,-
Technische Ausstattung Museumshof	3.400,-
Ersatzbeschaffung u. Ausstattung f. Heimatpflege	2.500,-
Ersatzbeschaffung Sportgeräte f. Sporthalle	1.500,-
Zuschuss f. Grundschule Colbitz (EM Digitalpakt, Jalousien, Telefon)	55.500,-
Zuschuss f. Investitionen Kita an VG (Spielgeräte und Bettenschrank)	6.100,-
Errichtung 2. Stele Friedhof OT Lindhorst	4.200,-
Energetische Sanierung Jugend- u. Sportzentrum (Dämmung)	35.000,-
Ausbau Gehweg Gardelegener/WMS- Straße 1. BA (SPV)	145.000,-
Investitionszuschuss an Verbandsgemeinde entsprechend Satzungsbeschluss VerbGem 45,67 % der Investpauschale	74.900,-
Investitionszuschuss an Verbandsgemeinde für Erwerb FFW- Fahrzeug aus Mitteln der Investpauschale	43.500,-
Gesamt	391.300,-

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit setzen sich aus Zuwendungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten sowie aus Erlösen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden des Infrastrukturvermögens zusammen und stellen sich wie folgt dar:

Einzahlung für Investitionen	in €
Investitionshilfe vom Land	164.000,-
Straßenausbau- und Erschließungsbeiträge	60.700,-
Veräußerungserlöse	20.300,-
Insgesamt:	245.000,-

Die Investitionspauschale wird auf der Grundlage des Finanzausgleichsgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (FAG LSA) ausgereicht, wobei bei der Berechnung die Einwohnerzahlen und die Gemarkungsgrößen der einzelnen Gemeinden zugrunde gelegt werden.

Der Haushaltsansatz für die Straßenbaubeiträge besteht für 2020 lediglich aus den Restzahlungen für Anliegerbeiträge und Zufahrten für die abgeschlossene Straßenbaumaßnahme Lindenstraße im OT Lindhorst.

Der Planansatz für Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken basiert aus dem vorgesehenen Verkauf weiterer Grundstücke in den Wochenendgebieten.

3.2. Kredite

Anhand der als Anlage beigefügten Verbindlichkeiten Übersicht ist zu entnehmen, dass zum 01.01.2020 für die Gemeinde Colbitz Verbindlichkeiten aus Krediten in einer Gesamthöhe von **2.091.982,63 €** bestehen.

Die weitere Entwicklung der Verbindlichkeiten gestaltet sich im Laufe des Haushaltsjahres 2020 wie folgt:

- Schuldenstand zum 01.01.2020	2.091.982,62 €
- Tilgung 2020	324.034,13 €
- Schuldenstand zum 31.12.2020	1.767.948,49 €

4. Jahresergebnis 2020

Anhand der im Finanzhaushalt für 2020 geplanten Einzahlungen und Auszahlungen ergibt sich in der Aufrechnung für das Haushaltsjahr ein Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres in Höhe von **814.945,47 €**.

Aufgrund einer erforderlichen Softwareumstellung sowie der noch fehlenden Abschlussbilanzen für die einzelnen Haushaltsjahre, ist im Finanzplan der voraussichtliche Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Seite 24) nicht korrekt ausgewiesen. Zur besseren Nachvollziehbarkeit erfolgte die Berechnung manuell und stellt sich wie folgt dar:

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ansatz des HHJahres 2020	2021	2022	2023
Saldo Finanzplan	-564.500,00 €	-535.800,00 €	246.600,00 €	-9.300,00 €
Voraussichtlicher Bestand an Finanzmitteln am Anfang des HHJahres	1.379.445,47 €	814.945,47 €	279.145,47 €	525.745,47 €
Voraussichtlicher Bestand an Finanzmitteln am Ende des HHJahres	814.945,47 €	279.145,47 €	525.745,47 €	516.445,47 €

Anmerkung:

Die Gemeinde Colbitz ist mit einem Anteil von 13,7 % Gesellschafter der Zielitzer Wohnungsgesellschaft mbH. Somit wird dem Gemeinderat der entsprechende Beteiligungsbericht als Anhang zum Haushaltsplan zur Kenntnis gegeben.